

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 04

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 11. Februar 2006

Nummer 03

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2006 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/4a/93 „Poststraße/Ecke Paul-Fahlisch-Straße“ der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 2 |
| 3. Bekanntmachung der Fundsachen (des Zeitraumes Dez. 2005 - Jan. 2006) | Seite 2 |
| 4. 1. Änderungsbeschluss vom 25.01.2006 zum Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Seese-Ost | Seite 3 |

Amtliche Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2006

Im letzten Amtsblatt, Nr. 2 vom 28. Januar 2006 wurde die am 16. 01. 2006 genehmigte Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2006 bekannt gemacht. Gemäß § 78 Abs.5 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Öffnungszeiten des Rathauses Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Lübbenau/Spreewald, 02.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung

der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/4a/93 „Poststraße/Ecke Paul-Fahlisch-Straße“ der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund von § 233 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) und § 81 der Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 14.09.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/4a/93 „Poststraße / Ecke Paul-Fahlisch-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Am 21.12.2005 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/4a/93 „Poststraße / Ecke Paul-Fahlisch-Straße“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde (Az: 80/1-mo) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung tritt mit Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden zu den Dienstzeiten im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Sachgebiet Planung und Bauanträge (Zimmer C 2.36), 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über die Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 01.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Fundsachen

Lfd./Nr.:	Nr. der Fundanzeige	Beschreibung der Fundsache	Datum der Fundanmeldung	Meldefrist
01.	74/2005	Handy silberfarbig	12/2005	06/2006
02.	75/2005	Geldbörse mit diversen Inhalt	12/2005	06/2006
03.	76/2005	MTB 26 Zoll silberfarbig	12/2005	06/2006
04.	01/2006	Damenrad 26 Zoll	12/2005	06/2006
05.	02/2006	Einachsanhänger	12/2005	06/2006
06.	03/2006	Damenbrille goldfarbiger Rahmen	01/2006	07/2006
07.	04/2006	Schlüsselbund mit 3 Schlüssel und Anhängern	01/2006	07/2006
08.	05/2006	Schlüsselbund mit 9 Schlüssel und Anhänger	01/2006	07/2006
09.	06/2006	Schlüsselbund mit 4 Schlüssel und Tasche	01/2006	07/2006
10.	07/2006	Schlüsselbund mit 3 Schlüssel und Band	01/2006	07/2006
11.	08/2006	Damenuhr vergoldet	01/2006	07/2006
12.	09/2006	Damenuhr vergoldet	01/2006	07/2006
13.	10/2006	Geldbörse mit diversen Inhalt	01/2006	07/2006
14.	11/2006	Damenbrille schwarzer Rahmen	01/2006	07/2006
15.	12/2006	Herrenrad 28 Zoll schwarz	01/2006	07/2006

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Fundbehörde
Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

gez. A. Schulz
SG Fundsachen

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss - entscheidender Teil -

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat als obere Flurbereinigungsbehörde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 25.01.2006 beschlossen:

Die

vereinfachte Flurbereinigung Seese - Ost

wird gemäß § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie folgt geändert:

1. Bodenordnungsgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Landkreis Oberspreewald – Lausitz

Stadt Lübbenau

Gemarkung Groß Lübbenau

aus der Flur 4 das Flurstück:	5/6
aus der Flur 5 die Flurstücke:	165/1, 299/2, 371, 372, 373, 381, 382,
	383, 385, 387, 388, 392, 394, 396, 398

Gemarkung Bischdorf

aus der Flur 1 das Flurstück:	149
aus der Flur 2 die Flurstücke:	274, 276, 277
aus der Flur 10 das Flurstück:	26

Stadt Vetschau

Gemarkung Koßwig

aus der Flur 3 die Flurstücke:	104, 106
--------------------------------	----------

Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen und die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG an den Grundstücken entsprechend des Beschlusses vom 03.09.2001 aufgehoben.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Lübbenau

Gemarkung Bischdorf

aus der Flur 1 das Flurstück:	146
aus der Flur 2 das Flurstück:	267

Gemarkung Groß Lübbenau

aus der Flur 3 das Flurstück:	396
-------------------------------	-----

Stadt Vetschau

Gemarkung Göritz

aus der Flur 1 das Flurstück:	373
-------------------------------	-----

Gemarkung Koßwig

aus der Flur 3 die Flurstücke:	108, 111
--------------------------------	----------

2. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- der Wasser- und Bodenverband Oberland Calau, Am Bahnhof 2, 03096 Burg/ Spreewald,

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten werden Mitglieder der **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Seese-Ost** mit Sitz in Lübbenau (Spreewald).

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslage des Beschlusses

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Amtsblättern der Stadt Vetschau/Spreewald und Stadt Lübbenau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

sowie bei

Stadt Vetschau/Spreewald **Stadt Lübbenau/Spreewald**
Schloßstraße 10 **Kirchplatz 1**

03226 Vetschau/Spreewald **03222 Lübbenau/Spreewald**
aus. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

5. Zeitweilige Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

6. Kosten

Die Verahrenskosten und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohlentagebau verursacht wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung.

gez.
Großelindemann
Referatsleiter